

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem Einrichtungsträger Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emden e. V.
Philosophenweg 36
26721 Emden
vertreten durch den **Geschäftsführer**
Herrn Andreas Krawczyk
- Leistungserbringer -

und der Stadt Emden
Fachdienst Wohnen
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Herrn Bernd Bornemann
Frickensteinplatz 2
26721 Emden
- Leistungsnehmerin -

für die Einrichtung: Integrationsberatungsstelle im Rahmen der
Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen für das
Gebiet der Stadt Emden.

Präambel:

Die gesellschaftliche Integration von Migrantinnen und Migranten stellt auch in der Stadt Emden eine große Herausforderung dar. Der Migrantenanteil in Emden beträgt gemessen an der Gesamteinwohnerzahl mehr als fünfzehn Prozent mit steigender Tendenz. Viele der als Spätaussiedler, Flüchtlinge, Ausländer oder Eingebürgerte nach Emden Zugewanderte sowie deren Kinder sind inzwischen rechtlich, wirtschaftlich und sozial gut integriert. Erhobene Daten belegen jedoch, dass in Emden lebende Migrantinnen und Migranten konstant niedrigere Bildungsabschlüsse und Erwerbstätigkeitsraten aufweisen als vergleichbare Bevölkerungsgruppen der Mehrheitsgesellschaft. Es ist daher auch mit Blick auf die demografische Entwicklung unerlässlich, durch aktive, zielgerichtete, nachhaltige und vernetzte Integrationsarbeit die vorhandenen Potentiale zu erschließen und die Chancengleichheit zu fördern. Integrationsmaßnahmen sind dabei nicht nur für Migrantinnen und Migranten zu entwickeln und umzusetzen, sondern beziehen auch die einheimische Bevölkerung ein. Die kooperative Migrationsarbeit ist Bestandteil des Interventionsprogramms des Landes Niedersachsen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und zur Prävention von Fremdenfeindlichkeit.

Diese Vereinbarung soll die Kooperation zwischen dem Einrichtungsträger und der Kommune im Sinne der Richtlinie über die Gewährung für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration) vom 20.09.2006 Nds. MBL. Nr. 39/2006 S. 970, geändert durch Erlass vom 12.02.2009 Nds. MBL. 11/2009, S. 311, geändert durch Erlass vom 15.05.2012 – 301-04011.1-, **geändert durch Erlass vom 14.07.2017 – 301.31-04011-04-, Nds. MBL. 31/2017, S.1066**, regeln.

§ 1 **ZIELE**

Die Integrationsberatungsstelle unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Abbau von Benachteiligungen und setzt sich für positive Lebensbedingungen für Migrantinnen und Migranten in der Stadt Emden ein. Sie fordert und fördert die Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration und wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit.

§ 2 **LEISTUNGEN**

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, bietet die Einrichtung verschiedene Leistungen an:

- (1) Beratung und Begleitung im Einzelfall und für Gruppen. Schwerpunkte sind:
 - Beratung in für die Zielgruppe relevanten Fragen (Aufenthalts-, asylverfahrens- und sozialhilferechtliche Beratung und Informationen zu diesen Themen - u. a. zum AufenthG, AsylverfG, AsylbLG, SGBII, SGB XII, BeschäftigungsVO, Dublin-III-V, Härtefallverfahren - Beratung in Behördenangelegenheiten, Vermittlung an weitere Dienste)
 - sozialpädagogische und psychosoziale Beratung und ggf. Vermittlung an Fachdienste
 - Beratung zu schulischen und beruflichen Angelegenheiten, Sprachförderung sowie Hilfestellung bei der Integration in das Berufsleben (Kontakte zu Schulen und Arbeitgebern, Bewerbungsschreiben)
 - Beratung bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten (Informationen zu Rückkehrhilfen und individuelle Planung)
 - Selbsthilfeförderung

Die Art der Beratungen unterscheidet sich nach den einzelnen Beratungsinhalten und reicht von Weitergabe von Informationen in persönlichen Gesprächen über Herausgabe und Bereithalten von Informationsmaterialien zu sozialen Hilfen, Kurzzeitberatungen bis zu längerfristigen Beratungen. Ziele der Beratungen sind die Information und Aufklärung Ratsuchender. Die Beratung ist darauf ausgerichtet, die Hilfesuchenden in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt Lösungswege zu finden und eine positive Lebensperspektive zu entwickeln.

- (2) Unterstützung Ratsuchender bei Behördenangelegenheiten,
- (3) Vermittlung zu Dolmetscherdiensten,
- (4) Initiierung, Entwicklung und Begleitung von zielorientierten Projekten und Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftlichen Integration und zur Verbesserung der Akzeptanz zwischen einheimischer und zugewanderter Bevölkerung.
- (5) Aktive Mitwirkung bei der Förderung der Vernetzung kommunaler Integrationsarbeit, insbesondere:
 - Organisation und Koordinierung eines kommunalen Netzwerkes in der Integrationsarbeit
 - Mitarbeit in Stadtteilnetzwerken
 - Mitarbeit im Regionalverbund Ostfriesland (LK Leer, LK Aurich, LK Wittmund)
 - Zusammenarbeit mit Fachdiensten/fallbezogene Kooperation
 - Stärkung des freiwilligen Engagements

(6) Aktive Öffentlichkeitsarbeit, z.B.:

- Organisation und Durchführung von/Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Beratungsmärkte an Schulen, Präsentationen bei Aktivitäten, Organisation von interkulturellen Festen)
- Berichte über Projekte und Aktivitäten
- Referentinentätigkeiten

(7) Verwaltungstätigkeiten, z. B.:

- Erstellung von Jahresberichten, Statistiken sowie Förderanträgen
- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten, Anträgen, Abrechnungen sowie Mittelakquise von Projekten
- Aufarbeitung und Weitergabe von Informationen
- Fort- und Weiterbildung

(8) Ansprechpartner für

- _ Fachdienste und Institutionen bei migrationspezifischen Fragen
- _ Integrationslotsen zur fachlichen Beratung in der Einzelfamilie

§ 3 **PERSONENKREIS**

Die Leistungen der Einrichtung richten sich vorrangig an Migrantinnen und Migranten unterschiedlicher Herkunft und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz in Emden, bezieht aber auch die aufnehmende Gesellschaft in ihre Aktivitäten mit ein.

§ 4 **ART DER LEISTUNGEN**

Die Tätigkeit der Einrichtung basiert auf den Grundsätzen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration). Sie findet in Form von persönlicher ambulanter Beratung statt (Komm-Struktur sowie aufsuchende Beratung). Zudem ist Gruppenarbeit eine weitere Art der Tätigkeit.

§ 5 **QUALITÄTSSICHERUNG**

(1) Personelle Ausstattung

- Anzahl und Qualifikation des Personals entsprechend § 6 der Vereinbarung
- Teilnahme an bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

(2) Organisatorische Standards verbindliche Kooperation mit dem Regionalverband Ostfriesland

(3) Räumliche Ausstattung **Nutzung von Räumlichkeiten in der Bismarck-Straße 16, 26721 Emden**

(4) Ergebnisqualität Jahres- und Sachbericht nach Absprache mit der Stadt Emden (Leistungsdokumentation, Vorlage bis zum 31.03. des Folgejahres)

§ 6 **PERSONELLE AUSSTATTUNG**

- (1) Das Anforderungsprofil macht deutlich, dass hohe Anforderungen sowohl in der Fachlichkeit als auch in der sozialen Kompetenz benötigt werden.
- (2) Für den Einsatz beim Einrichtungsträger in Emden kommen folgende Berufsgruppen für die Beratungstätigkeit in Betracht:
 - Dipl.-Sozialpädagoge/ -arbeiterin mit staatlicher Anerkennung
- (3) Im Rahmen dieser Vereinbarung soll von der folgenden Mindeststellenbesetzung ausgegangen werden:
 - **0,5** Stelle in den o.g. Berufsgruppen
- (4) Ein Unterschreiten der Mindeststellenbesetzung ist der Leistungsnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Es ist anzustreben, zeitweise PraktikantInnen/ProjektstudentInnen des Studienganges Sozialwesen/Sozialmanagement an der Arbeit der Einrichtung zu beteiligen.

§ 7 **FINANZIERUNG**

- (1) Die Finanzierung der Gesamtleistungen des Leistungserbringers ergibt sich aus der Vergütungsvereinbarung zu dieser Leistungsvereinbarung. Zuwendungsfähig sind die mit der Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Personalaufwendungen sowie die personalbezogenen Sachausgaben für eine **1/2** Stelle jährlich, wobei für die Stelle höchstens Personalaufwendungen nach Entgeltgruppe 9 TÖVD und ein Anteil von bis zu 15 % an personalbezogenen Sachaufwendungen anerkannt werden.

§ 8 **PRÜFUNG, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT**

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Leistungserbringers wird von der Leistungsnehmerin nicht übernommen.

§ 9 **SCHRIFTFORM, ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 10 **RECHTSGÜTERAUSGLEICH**

Bei Auflösung der Beratungsstelle hat der Leistungserbringer seitens der Leistungsnehmerin geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an diese zurückzuzahlen.

§ 11
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2021.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

§ 13
Fristlose Kündigung

- (1) Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Leistungsnehmerin liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 12 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des Leistungserbringers liegt insbesondere vor, wenn die Leistungsnehmerin trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 12 dieses Vertrages verletzt.

Emden, den 30.11.2018

Emden, den 30.11.2018

(Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Emden)

(Stadt Emden – Oberbürgermeister)

